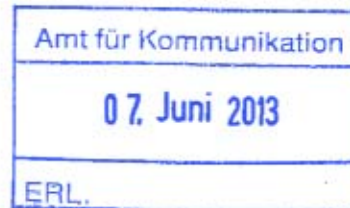


Amt für Kommunikation
z. Hd. Kurt Bühler
Gerberweg 5
Postfach 684
FL-9490 Vaduz



Bendern, 06.06.2013

Konsultation zur Analyse des Vorleistungsmarktes für den physischen Zugang zu Infrastruktur im Kernnetz vom 24. April 2013

Sehr geehrter Herr Bühler

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. April 2013 und bedanken uns für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum physischen Zugang zu Infrastruktur im Kernnetz.

Die TON begrüsst eine zeitnahe Umsetzung der Sonderregulierung für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen für hochkapazitive Übertragungswege im Kernnetz. Gründe dazu sind die Marktmacht der LKW mit unterschiedlich gehandhabte Anwendungen, zum Teil fehlende Regelwerke und begrenzter Einflussnahme der Regulierungsbehörde im Streitfall.

Gesamtheitlich betrachtet würden wir es befürworten wenn auch die TAL-LWL (LWL-Access) und den Zugang zu Rohranlage zeitnah geprüft und sonderreguliert werden.

Freundliche Grüsse

TON Total Optical Networks



Pascal Seidel
Geschäftsführer

Erlaube Sie uns noch folgende Begriffe und Anmerkungen zu überdenken und miteinzubeziehen:

Begriff „Fibre Channel“

Den Begriff „Fibre Channel“ z.B. unter Punkt 3.2 würden wir mit dem Fachbegriff Lambda ersetzen. Fibre Channel wird in der SAN-Umgebung verwendet und kann zu Missverständnissen führen.

Seite 15 / 3.2

Absatz 3 bei der basierend auf „passiven“ Wellenlängen-Multiplexing . . .
„aktives“ Wellenmultiplexing sollte den Entbündelungspartner/Service Providern überlassen werden.

Seite 15 / 3.2

Absatz 3 in der Regel lediglich ein einfaches Pilotsignal für Verwaltungszwecke ein . . .
Ergänzend sollte das Pilotsignal im Fenster >1620nm angewendet werden damit nutzbare Lambdas nicht belegt werden.

Seite 16 / 3.2

Absatz 1 LWL-Verteiler im Inland . . .
Da die LKW in der Vergangenheit die LWL-Verteiler einmal als Core und einmal als Endstellen-Verteiler zuteilten, würden wir eine Aufstellung aller LWL-Verteiler für das Kernnetz begrüßen. Darin sollten auch Zusammenschaltungen mit anderen Netzinfrastrukturbetreibern ersichtlich sein.

Seite 59 / 7.2.1 Zugangspreise

Eine kostenorientierte Bereitstellung des physischen Zugangs begrüßen wir.
Mit einem beabsichtigten Verkauf (Q2/2013) der Infrastruktur an die Swisscom kamen andere Bewertungen der passiven Infrastruktur auf, die sich gegenüber der heutigen wesentlich unterschieden. In diesem Punkt, bitten wir, eine förderliche Preisbewertung zu wählen, die für die Service-Provider attraktiv sind um dem Endkunden schlussendlich, in letzter Konsequenz, markfähige Preise weitergeben zu können. Bei der LKW sollte jedoch ein angemessenen Gewinn ermöglicht werden.

Preis-Liste Services für Carrier / Provider V1.8 vom Dez.2012

Generell sollten die Preise überarbeitet und nach unten korrigiert werden. In den letzten Jahren sind die Einkaufspreise von LWL-Ausrüstungen beträchtlich gesunken und die Installationen benötigen pro Faserpaar gerechnet weniger Aufwendungen.

Betreffend der aktuellen Preisliste der LKW würden wir es begrüßen Mehrpatchungen > 4 Stk. in Rechnung zu stellen (aktuelle >2 Patchungen). Grund dazu ist, dass es vom Provider – Rack bis zum ersten optischen Verteiler für eine PoP zu PoP Verbindung zwei Patchungen von Grund aus schon benötigt.

Generelles zur Verrechnung von Glasfasern

Die Glasfaserverrechnung erfolgt derzeit nach gemessener Faserlänge! Die Messung zeigt, je nach Messausführung und Messtechnik unterschiedliche Resultate (Reflexion, Brechungsindex, Reinheit Messgerät, usw.). Das hat zur Folge, dass sich daraus unterschiedliche Preise für gleiche Streckenabschnitte ergeben.

Eine gerechte Verrechnung sollte über die Glasfaserdatenbank (NETDOCS) erfolgen wo alle Glasfaserabschnitte erfasst sind und wo jeder Entbündelungspartner für die gleiche Strecke gleich viel bezahlt.

Derzeit bezahlt der Entbündelungspartner vom Glasfaser-POP (OP) bis zu seinem Rack die vollen Installationskosten. Bei Zumiete von Fasern werden dem Entbündelungspartner die 10-60 Meter zu Core-Preisen in Rechnung gestellt. Somit zahlt der Entbündelungspartner doppelt. Wir sind der Meinung, dass die LKW entweder die vollen Installationskosten ohne wiederkehrende Mietpreise verrechnen oder keine Installationskosten verlangen aber dafür die wiederkehrenden Core-Preisen anwenden.

Gegenwärtig bezahlt der Entbündelungspartner für einen Glasfaserzweitanschluss (Redundants) an ein Objekt/Gebäude die „vollen Erstellungskosten“. Darüber hinaus wird dem Entbündelungspartner der Access-Preis in Rechnung gestellt. Somit bezahlt er, auch in diesem Fall doppelt.

Wir sind der Meinung, dass in diesem Fall, entweder Anteile der benutzen Rohranlage in Rechnung gestellt werden sollten oder eine herabgesetzte Miete für Unterhalts- und Betriebsaufgaben festgelegt werden.